

GEBÜHRENTARIF ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

vom 11. August 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Elektrizitätstarife		Seite 3
Zusammensetzung	Art. 1	
Bemessungen	Art. 2	
Energiemessung		
a) Grundsatz	Art. 3	
b) Tarifzeiten	Art. 4	
c) Kunden mit Hochspannungstarif	Art. 5	
Leistungsmessung	Art. 6	
Lastgangmessung	Art. 7	
Tarifarten	Art. 8	
Tarife 2022	Art. 9	
a) Tarif NST 22/01		
b) Tarif NST 22/02	Art. 10	
c) Tarif NST 22/03	Art. 11	
d) ... ¹	Art. 12	
e) Tarif HST 22	Art. 13	
f) Tarif für die Baustromversorgung	Art. 14	
Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Art. 15	
Bundesrechtliche Abgaben	Art. 16	
Blindenergie	Art. 17	
Höhere Elektrizitätsqualität	Art. 18	
Einspeisevergütung bei Rücklieferung	Art. 19	
Kommunikationsverbindung über GSM/GPRS	Art. 20	
II. Netzanschlussbeiträge		Seite 8
Netzanschlussbeiträge	Art. 21	
III. Weitere Leistungen		Seite 9
Weitere Leistungen	Art. 22	
IV. Schlussbestimmungen		Seite 9
Mehrwertsteuer	Art. 23	
Inkrafttreten	Art. 24	

¹ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

GEBÜHRENTARIF ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wittenbach

erlässt

gestützt auf Art. 61 ff. des Elektrizitätsreglements vom 10. September 2014 als Gebührentarif:

I. Elektrizitätstarife

Zusammensetzung

Art. 1

Die Gebühr für Elektrizität setzt sich aus den Preisanteilen Energielieferung, Netznutzung, Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen, Systemdienstleistungen (SDL), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualitäten zusammen.

Bemessungen

Art. 2

Es bemessen sich

- a) die Grundpreise pro Zähler und Monat
- b) die Leistungspreise pro kW und Monat
- c) der Preisanteil für Blindenergie pro kVAh
- d) alle übrigen Beträge pro kWh

Energiemessung

Art. 3

a) Grundsatz

¹ Elektrizitätsbezüge werden getrennt nach Hochtarif und Niedertarif gemessen. Ausgenommen hiervon sind Kleinbezüger, bei welchen die installationstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

² Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.

b) Tarifzeiten

Art. 4

¹ Die Tarifzeiten sind:

- a) Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr.
- b) Niedertarif: während der übrigen Zeit.

² Die EVW kann die Tarifzeiten aus technischen Gründen vorübergehend verschieben.

**c) Kunden mit
Hochspannungstarif**

Art. 5

¹ Die Energiemessung erfolgt in der Regel hochspannungsseitig. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch niederspannungsseitig vorgenommen werden.

² Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2 % zur Deckung der Transformationsverluste in die Verbrauchswerte eingerechnet.

Leistungsmessung

Art. 6

¹ Die Leistungsmessung kommt zur Anwendung für Kunden mit einem Jahresverbrauch über 50'000 kWh.

² Ausgenommen hiervon sind private Haushalte.

³ Die beanspruchte Leistung wird während den Hochtarifzeiten über Intervalle von 15 Minuten gemessen.

⁴ Als Monatsmaximum gilt der in einer Abrechnungsperiode festgestellte maximale Messwert im Hochtarif.

**Lastgangmessung
mit Fernauslesung**

Art. 7

¹ Ab einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh, bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA sowie allen Produktionsanlagen, bei denen Energie in das Verteilnetz der EVW eingespeist und an Dritte verkauft wird, erfolgt die Leistungs- und Energiemessung über Lastprofilzähler mit Fernauslesung.

² Der Kunde oder die Bauherrschaft erstellen die dafür notwendigen Installationen gemäss den technischen Anschlussbedingungen der EVW.

Tarifarten

Art. 8

Es werden folgende Tarifarten unterschieden:

- a) *Tarif NST xx/01* für Haushalte und Kleingewerbe mit durchgehendem Einfachtarif (Basistarif gemäss Art. 18 Abs. 2 StromVV²), durchschnittlichem Elektrizitätsbezug bis 50'000 kWh pro Jahr sowie für Anlässe von nicht gewinnorientierten Organisationen;
- b) *Tarif NST xx/02* für Haushalte und Kleingewerbe mit Doppeltarif, durchschnittlichem Elektrizitätsbezug bis 50'000 kWh pro Jahr;
- c) *Tarif NST xx/03* in Niederspannung für Industrie- und Gewerbebetriebe mit Doppeltarif, durchschnittlichem Elektrizitätsbezug über 50'000 kWh pro Jahr, Leistungsmessung während der Hochtarifzeit oder bei besonderen Bezugsverhältnissen;
- d) ...³

² SR 734.71 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

³ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

- e) *Tarif HST* in Hochspannung über private Transformatorenstationen;
 f) *Tarif Baustrom* in Niederspannung für die temporäre Baustromversorgung mit Einfachtarif.

Tarife 2022**a) NST 22/01****Art. 9**

Die Preisanteile im Tarif NST 22/01 mit Einfachtarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Einfachtarif	Rp./kWh	8,5
b) Arbeitspreis Netznutzung Einfachtarif	Rp./kWh	10,9
c) Grundpreis	Fr./Mt.	8.00

b) NST 22/02**Art. 10**

Die Preisanteile im Tarif NST 22/02 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	8,5
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	6,9
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	10,9
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	6,7
e) Grundpreis	Fr./Mt.	9.50

c) NST 22/03**Art. 11**

Die Preisanteile im Tarif NST 22/03 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	7,1
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	6,3
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	5,0
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	3,7
e) Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	9.00
f) Grundpreis	Fr./Mt.	50.00
g) ... ⁴		

d) ...**Art. 12**

...⁵

e) HST 22**Art. 13**

Die Preisanteile im Tarif HST 22 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	6,7
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	5,6
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	2,9
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	2,2
e) Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	9.00
f) Grundpreis	Fr./Mt.	80.00

⁴ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

⁵ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

g) ...⁶**f) Baustromversorgung****Art. 14**

Die Preisanteile im Tarif Baustromversorgung mit Einfachtarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Einfachtarif	Rp./kWh	10,0
b) Arbeitspreis Netznutzung Einfachtarif	Rp./kWh	20,0
c) Grundpreis		kostenlos

Nutzung des öffentlichen Grundes**Art. 15**¹ Der Preisanteil für die Nutzung des öffentlichen Grundes beträgt:

a) für Hochspannungskunden (Netzebene 5)	Rp./kWh	0.20
b) für Niederspannungskunden (Netzebene 7)	Rp./kWh	0.70

² Die Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird zusammen mit der Einlage in den Energiefonds⁷ auf der Schlussrechnung als Abgabe an das Gemeinwesen separat ausgewiesen.**Bundesrechtliche Abgaben****Art. 16**¹ In den Tarifen für die Netznutzung ist der Preisanteil für Systemdienstleistungen (gemäss Art. 15 Abs. 2 StromVG⁸) nicht enthalten. Ebenso ist der Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG⁹) in den Elektrizitätstarifen nicht enthalten.² Die Ansätze werden durch übergeordnetes Bundesrecht jährlich festgelegt und betragen für das Jahr 2022:

a) Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0,16
b) Netzzuschlag	Rp./kWh	2,30

³ SDL und KEV werden auf der Schlussrechnung separat ausgewiesen.**Blindenergie****Art. 17**¹ Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen.² Auf die Verrechnung eines Blindenergiebezugs wird verzichtet.¹⁰⁶ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020⁷ Energiefonds-Reglement der Gemeinde Wittenbach⁸ SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)⁹ SR 730.0 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)¹⁰ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021 und Wirkung ab 1. Januar 2022

Elektrizitätsqualität**Art. 18**

¹ Die Energielieferung erfolgt aus 100% erneuerbaren Quellen. In der Regel sind dies Strom aus Wasserkraftanlagen und geförderter Strom, finanziert aus dem Netzzuschlag nach den Förderprogrammen des Bundes (Mehrkostenfinanzierung MKF, Einspeisevergütungssystem EVS und Einmalvergütung EIV). Wählen Kunden höhere Elektrizitätsqualitäten, wird der ökologische Mehrwert separat verrechnet.

² Die Aufpreise/Preisanteile für höhere Elektrizitätsqualitäten (ökologische Stromprodukte) betragen:

a) für Naturstrom Basic	Rp./kWh	2,5
b) für Naturstrom Star	Rp./kWh	5,0

Einspeisevergütung bei Rücklieferung**Art. 19**

¹ Die Preisanteile für Einspeisung in das Verteilnetz der EVW bei Bruttomessung oder Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung werden jährlich festgelegt und betragen für das Jahr 2022¹¹:

a) Einspeisevergütung		
1. Hochtarif	Rp./kWh	6,0
2. Niedertarif	Rp./kWh	6,0
b) ... ¹²		
c) ... ¹³		
d) ... ¹⁴		

² Die EVW entschädigt nach Art. 7 des Energiefonds-Reglements¹⁵ den ökologischen Mehrwert bei Übergabe des Herkunftsnachweises an die EVW. Die Entschädigung wird jährlich festgelegt und beträgt für das Jahr 2022:

Rp./kWh	4,0
---------	-----

³ Wird erneuerbare Energie durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) entschädigt, leistet die EVW keine Vergütung.

**Kommunikations-
verbindung über
GSM/GPRS****Art. 20**

...¹⁶

¹¹ Basis der Einspeisevergütung bildet ein marktorientierter Bezugspreis mit eigener Vermarktung des Herkunftsnachweises durch den Ersteller der Produktionsanlage.

¹² Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

¹³ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

¹⁴ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

¹⁵ Energiefonds-Reglement der Gemeinde Wittenbach

¹⁶ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

II. Netzanschlussbeiträge

Netzanschlussbeiträge

Art. 21

¹ Der Netzanschlussbeitrag zur Erstellung der Anschlussleitung von Niederspannungskunden (Netzebene 7) wird pauschaliert und beträgt:

- | | | |
|--|-----|----------|
| a) <i>Kabelquerschnitt 25 mm²</i> | | |
| bei einer Zuleitung bis 20 m | Fr. | 3'800.00 |
| zuzüglich für jeden weiteren Meter | Fr. | 42.00 |
| b) <i>Kabelquerschnitt 50 mm²</i> | | |
| bei einer Zuleitung bis 20 m | Fr. | 5'200.00 |
| zuzüglich für jeden weiteren Meter | Fr. | 46.00 |
| c) <i>Kabelquerschnitt 95 mm²</i> | | |
| bei einer Zuleitung bis 20 m | Fr. | 7'000.00 |
| zuzüglich für jeden weiteren Meter | Fr. | 65.00 |

² Für grössere Kabelquerschnitte sowie zur Erschliessung von Hochspannungskunden (Netzebene 5) wird der Netzanschlussbeitrag nach den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.

III. Weitere Leistungen

Weitere Leistungen

Art. 22

Die Gebühren für weitere Leistungen der EVW betragen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) <i>Ausserordentliche Abrechnung</i>
bei Wohnungswechsel, Handänderung oder auf speziellen Wunsch (z.B. Zwischenablesungen, manuelle Ablesung und Systempflege bei kundenseitiger Ablehnung einer intelligenten Messeinrichtung) | Fr. 20.- |
| b) <i>Erste Mahnung</i>
nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist | kostenlos |
| c) <i>Zweite Mahnung</i>
nach unbenütztem Ablauf der 1. Mahnung | Fr. 20.- |
| d) <i>Aus-/Einschaltung</i>
Vorbereitungshandlungen je Zähler (Androhung) | Fr. 30.- |
| Ausschaltung/Einschaltung je Zähler (Ausführung) | Fr. 100.- |
| e) <i>Betreibung</i>
Umtriebsentschädigung je Betreibung | Fr. 50.- |
| f) <i>Installationskontrolle</i>
Erste Mahnung | kostenlos |
| Zweite Mahnung | Fr. 100.- |
| g) <i>Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)</i>
Grundpauschale für Ersterfassung | Fr. 540.- |
| Installationskosten und Systemerfassung pro Zähler,
(exkl. Haupt- und Produktionsmessung) | Fr./Zähler 80.- |
| Messdienstleistungen pro Zähler
für ZEV Plus | Fr./Monat 12.- |
| für ZEV Komfort | Fr./Monat 15.- |
| Mutationen (Mieter-, Eigentümerwechsel etc.) | Fr./Mut. 100.- |

IV. Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 23

In den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen ist die Mehrwertsteuer **nicht** enthalten. Sie wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Inkrafttreten

Art. 24

Dieser Gebührentarif der Elektrizitätsversorgung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Vom Gemeinderat Wittenbach erlassen am [18. August 2021]

Gemeinderat Wittenbach

Oliver Gröble
Gemeindepräsident

Florian Hafner
Ratsschreiber